

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 12

Bielefeld, den 2. November

1959

Inhalt: 1. Nachruf für Landeskirchenrat Dr. Gerhard Tech. 2. Nachruf Landeskirchenoberbaurat Adolf Schulz. 3. Ordnung der Predigttexte und Predigttexte für das Kirchenjahr 1959/60. 4. Wort zum Thema der Illustrierten. 5. Das Tägliche Wort — Abreißkalender. 6. Franz-Delitzsch-Preis. 7. Pauschalabkommen mit der Verwaltungsberufsgenossenschaft. 8. Lohnsteuer, hier: Aufwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers. 9. Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Crange und Baukau. 10. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Holte. 11. Persönliche und andere Nachrichten.



Nach Gottes heiligem Ratschluß ist

Landeskirchenrat

Dr. jur. Gerhard Tech

am Abend des 11. Oktober unerwartet nach kurzer, schwerer Krankheit im Alter von 48 Jahren in die Ewigkeit abgerufen worden.

Im Mai 1938 trat Dr. Tech als juristischer Hilfsarbeiter beim Evangelischen Konsistorium in Magdeburg ein. 1940 wurde er zum Konsistorialassessor und 1942 zum Konsistorialrat ernannt. 1941 erfolgte seine Einberufung zum Heeresdienst.

Nach seiner Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft und einer vorübergehenden Tätigkeit in der Verwaltung des Stephanstiftes Hannover erhielt er 1950 einen Beschäftigungsauftrag beim Landeskirchenamt Bielefeld. 1951 wurde er zum Landeskirchenrat ernannt. In diesem Amt hat er unserer Kirche gewissenhaft und treu gedient und sich das Vertrauen derer erworben, mit denen er durch seine Arbeit verbunden war. Wir danken Gott für alles, was Er dem Entschlafenen und unserer Kirche durch ihn schenkte.

Mit seiner Gattin und seinen drei Kindern trauern wir um unseren so früh aus unserem Kreise abgerufenen Mitarbeiter. Mit ihnen getröstet wir uns der Verheißung Gottes:

„Ich weiß wohl, was ich für Gedanken über euch habe:
Gedanken des Friedens und nicht des Leides, daß ich
euch gebe das Ende, des ihr wartet.“

Die Leitung und das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche von Westfalen

D. L ü c k i n g



In der Frühe des 13. Oktober 1959 wurde der Leiter
des landeskirchlichen Bauamtes

Landeskirchenoberbaurat

Adolf Schulz

nach schwerem Leiden im Alter von 61 Jahren heimgerufen.

Aus dem Staatsdienst als Regierungsbaurat beim Staatshochbauamt Hagen 1947 in die Leitung des landeskirchlichen Bauamtes berufen, stand der Entschlafene 13 Jahre im Dienst der Landeskirche, seit 1951 als Landeskirchenoberbaurat. Unter seiner Führung war das Landeskirchenbauamt mit der Aufsicht und Beratung beim Wiederaufbau einer großen Zahl von kriegszerstörten kirchlichen Gebäuden befaßt. Dem Bau von Kirchen für die Gemeinden der Diaspora hat sich der Entschlafene besonders gewidmet. Das Predigerseminar in Soest und das Dienstgebäude des Landeskirchenamtes entstanden wesentlich unter seiner planenden Hand. Der Verewigte verband fachliches Können mit künstlerischer Intuition und feinem Verständnis für den Gottesdienst und die Würde des Gotteshauses. Auch außerhalb der Evangelischen Kirche von Westfalen wurde sein Rat begehrt.

Wir trauern um den Entschlafenen und danken Gott für alles, was er ihm gelingen ließ. Mit seinen Angehörigen getröstet wir uns der Verheißung aus der Bibellese dieser Tage, die bei der Trauerfeier in Hannover verkündigt wurde, Hebr. 11, 8. 10:

„Durch den Glauben ward gehorsam Abraham, da er berufen ward auszugehen in das Land, das er ererben sollte; und ging aus und wußte nicht, wo er hinkäme. Er wartete auf eine Stadt, die einen Grund hat, deren Baumeister und Schöpfer Gott ist.“

**Kirchenleitung, Landeskirchenamt
und Landeskirchenbauamt
der Evangelischen Kirche von Westfalen
D. L ü c k i n g**

Ordnung der Predigttexte und Predigttexte für das Kirchenjahr 1959/60

Landeskirchenamt Bielefeld, den 17. 10. 1959
Nr. 20875/C 7—17

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung vom 10. September 1959 beschlossen, den Gebrauch der nachstehenden Predigtreihe des VI. Jahrganges für das Kirchenjahr 1959/60 zu empfehlen:

1. Advent	Hebräer 10, 19—25
2. Advent	2. Thessalonicher 3, 1—5
3. Advent	Offenbarung 3, 7—13
4. Advent	Jesaja 62, 1—12
Christnacht	Titus 2, 11—14
1. Christtag	1. Joh. 3, 1—6
2. Christtag	Kolosser 2, 3—10
1. Sonntag n. Weihn.	1. Joh. 1, 5—10
Altjahrabend	Jesaja 51, 1—6

Neujahr	Hebräer 13, 20—21
2. Sonntag n. Weihn.	4. Mose 13, 25—28; 14, 1—3. 10b—13. 19—24. 31
Epiphania	2. Timotheus 1, 7—10
1. Sonntag n. Epiphania	1. Mose 28, 10—22a
2. Sonntag n. Epiphania	Hebräer 12, 18—19. (20.) 21—25a
3. Sonntag n. Epiphania	Römer 1, 14—17
4. Sonntag n. Epiphania	Epheser 1, 15—23
Letzt. S. n. Epiphania	2. Korinther 3, 12—18; 4, 6
Septuagesimä	Römer 9, 14—24
Sexagesimä	Hebräer 3, 1. 6b—14
Estomihi	1. Korinther 1, 18—25
Invokavit	1. Mose 3, 1—19
Reminiszerere	Hebräer 5, (1—3.) 4—10

Okuli	Offenbarung 5, 1—14
Lätare	2. Mose 16, 2—7. 13b—15. 31. 35
Judika	Hebräer 7, 24—27
Palmarum	Hebräer 11, (2. 32b—38). 39—40; 12, 1—3
Gründonnerstag	1. Korinther 10, 16—21
Karfreitag	Hebräer 9, 15. 24—28
Ostersonntag	1. Korinther 15, 12—20
Ostermontag	Hesekiel 37, 1—14
Quasimodogeniti	1. Petrus 1, 3—9
Misericordias Domini	1. Petrus 5, 1—5
Jubilate	Offenbarung 21, 1—7
Kantate	Kolosser 3, 12—17
Rogate	Jeremia 29, 1. 4—14a
Himmelfahrt Christi	Kolosser 3, 1—4. (5—11)
Exaudi	2. Korinther 4, 7—18
Pfingstsonntag	Apostelgesch. 2, 36—41
Pfingstmontag	Jesaja 44, 1—8
Trinitatis	Epheser 1, 3—14
1. Sonntag n. Trinitatis	2. Timotheus 3, 13—17
Johannistag	Jesaja 49, 1—6
2. Sonntag n. Trinitatis	Jesaja 55, 1—5
3. " " "	1. Timotheus 1, 12—17
4. " " "	Römer 14, 7—13. (14—19)
5. " " "	1. Könige 19, 1—8
6. " " "	Epheser 5, 9—14
7. " " "	1. Mose 1, 26—31; (2, 1—3)
8. " " "	Jakobus 2, 14—24
9. " " "	Josua 24, 1—2a. 13—25
10. " " "	Apostelgesch. 13, 42—52
11. " " "	Römer 9, 30b—33
12. " " "	Jesaja 29, 18—24
13. " " "	Apostelgeschichte 6, 1—7
14. " " "	Hebräer 13, 1—9b
15. " " "	1. Könige 17, 7—16
Michaelistag	Offenbar. 12, 1—6. 13—17
Erntedankfest	Apostelgesch. 14, 8—18
17. Sonntag n. Trinitatis	2. Petrus 1, 3—11
18. " " "	Apostelgesch. 16, 9—15
19. " " "	2. Mose 34, 4b—10
20. " " "	1. Johannes 4, 1—8
Reformationsfest	Römer 3, 19b—28
Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	Daniel 5, 1—30
Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	Offenbarung 19, 11—16
Buß- und Betttag	Offenbarung 3, 14—22
Letzter Sonntag des Kirchenjahres	Offenbarung 22, 12—17. 20—21

In einem „Sonn- und Festtagskalender für das Kirchenjahr 1959/60 (herausgegeben von der Lutherischen Liturgischen Konferenz Deutschlands; erschienen bei C. J. Georg Glenewinkel, Stolzenau/Weser) sind die Perikopen, die Graduallieder (Wochenlieder) und die Predigttexte für alle Sonn- und Festtage zusammengestellt.

Wort zum Thema der Illustrierten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 7. 10. 1959
Nr. 18387/C 19—04

Wir geben den Presbyterien nachstehendes Wort der „Kammer für publizistische Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland“ zum Thema der Illustrierten bekannt:

Die „Kammer für Publizistische Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland“ hat sich an-

läßlich ihrer letzten Sitzung in Hannover mit der besorgniserregenden Entwicklung auf dem Gebiet der deutschen Illustrierten und Wochenendblätter befaßt.

Wenn man auch dankbar einige wenige Blätter nennen kann, die der offensichtlichen Entwicklung zum Negativen bisher widerstanden haben, so läßt demgegenüber die Mehrzahl der heute in Westdeutschland erscheinenden Illustrierten und Wochenendzeitungen bedauerlicherweise eine anhaltende Tendenz zum Negativen erkennen.

Die immer wieder festzustellende Verletzung des allgemeinen Gefühls für Sauberkeit und Anstand durch Bilder, Texte und vor allem durch die abgedruckten Romane ist beklagenswert und läßt die durch ihre Millionenaufgabe bedeutsame Wirkung der Illustrierten in wachsendem Maße als abträglich erscheinen. Soll es dahin kommen, daß unsere Kinder und Jugendlichen, die häufig in den Familien Zugang zu dergleichen Presseerzeugnissen haben oder sie in Lesemappen finden, durch derartige Blätter gefährdet werden?

Die „Kammer für Publizistische Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland“ bittet daher die Gemeinden und die kirchliche Presse, diese Entwicklung mit größter Aufmerksamkeit zu verfolgen und um Aufklärung über diese Situation, vor allem unter den Gemeindegliedern, bemüht zu sein.

Das tägliche Wort - Abreißkalender

Landeskirchenamt Bielefeld, den 12. 10. 1959
Nr. 21339/19—05

Der vielen Gemeinden und Pastoren liebgewordene Andachtskalender, herausgegeben vom Verein für Innere Mission in Minden-Ravensberg durch Pfarrer Gerhard Wellmer, ist für das Jahr 1960 mit einem Geleitwort von Präses D. Wilm erschienen. Diese Handreichung zur täglichen Bibellese und Hausandacht möchte auch im neuen Jahr unseren Gemeindegliedern ein treuer Begleiter sein. Der Verkaufspreis für den Kalender, der entweder mit Bildrückwand oder mit Spruchrückwand zu haben ist, beträgt einzeln 2,50 DM. Mengenpreise werden vom Verlag Ludwig Bechtauf, Bielefeld, gern gewährt. Die Buchausgabe erfreut sich steigender Beliebtheit und ist für 3,60 DM zu haben.

Wir weisen wieder mit warmer Empfehlung auf diesen Abreißkalender hin; er hat schon manchen guten Dienst in unseren Gemeinden getan.

In demselben Verlag ist ein Kinderkalender mit Monatssprüchen und Liedern erschienen. Die farbigen Bilder verdankt der Herausgeber der Künstlerin Renate Strasser. Dieser Kalender kostet einzeln 0,90 DM. Auch hier gewährt der Verlag herabgesetzte Mengenpreise.

Franz Delitzsch-Preis

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. 10. 1959
Nr. 21351/C 20—18

Der 1948 aus Anlaß der Wiedereröffnung des Institutum Judaicum Delitzschianum gestiftete

Franz Delitzsch-Preis

wird hiermit zum neunten und zum zehnten Male
ausgeschrieben, und zwar für 1959/60 für das Thema

„Die Beurteilung des Apostels Paulus im
modernen Judentum“,

für 1960/61 für das Thema

„Die Judenfrage in der evangelisch-kirchlichen
Presse Deutschlands vom ersten Weltkrieg bis
zur Machtübernahme durch den Nationalsozia-
lismus“,

Der Kreis der zur Teilnahme an dem Preisaus-
schreiben zugelassenen Personen wird nicht be-
schränkt.

Etwaige Bearbeitungen sind in deutscher
Sprache in Maschinschrift und unter einem
Kennwort, sowie unter Beifügung eines mit dem-
selben Kennwort bezeichneten Umschlages, der
Name und Anschrift des Verfassers enthält,

für das erste Thema bis zum 31. Dezember 1960,

für das zweite Thema bis zum 31. Dezember 1961
an den Leiter des Institutum Judaicum Delitzschia-
num, Professor D. Rengstorf, (21a) Münster (Westf.),
Melchersstraße 23, zur Beurteilung einzureichen.

Das Preisrichterkollegium besteht aus den Her-
ren Rabbiner Dr. Geis (Düsseldorf), Professor D.
Holsten (Mainz), Professor Dr. Wittenberg (Neuen-
dettelsau) und dem Leiter des Instituts.

Der Preis beträgt für jede Ausschreibung
500,— DM. Er kann auch teilweise oder geteilt
verliehen werden.

Das Urteil der Preisrichter wird im Laufe des
Jahres 1961 bzw. 1962 bekanntgegeben werden. Es
ist nicht anfechtbar.

Mit der Annahme des Preises überläßt der
Preisträger dem Institutum Judaicum Delitzschia-
num das Recht zur Veröffentlichung seiner Arbeit,
falls dessen Kuratorium auf Grund des Urteils der
Preisrichter entsprechend beschließt; andernfalls
bleibt dem Verfasser die Verwertung seiner Arbeit
überlassen.

Verwaltungsberufsgenossenschaft

Landeskirchenamt Bielefeld, den 9. 10. 1959
Nr. 20454 II/B 15—18

Betr.: Pauschalabkommen mit der Verwaltungs-
berufsgenossenschaft hier: Versicherung der Zei-
tungsaussträger (Sonntagsblatt-Boten) evangelischer
Kirchengemeinden.

Die Verwaltungsberufsgenossenschaft hat uns
bestätigt, daß zu dem Kreis der nach § 3 des
Pauschalabkommens (abgedruckt im KABl. 1955
S. 8) im kirchlichen Dienst entgeltlich und unent-
geltlich Beschäftigten, der den Versicherungsschutz
bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft genießt,
auch die Austräger kirchlicher Sonntagsblätter
gehören, da deren Tätigkeit ihrer Art nach generell
einer beruflichen Tätigkeit auf dem allgemeinen
Arbeitsmarkt entspricht und üblicherweise auch
gegen Botenlohn verrichtet wird. Die der Tätigkeit
zugrunde liegenden Beweggründe sind im übrigen
nach der herrschenden Rechtsprechung für die
Zuerkennung des Versicherungsschutzes ohne ent-
scheidende Bedeutung.

Lohnsteuer

Landeskirchenamt Bielefeld, den 2. 10. 1959
Nr. 15654/B 15—03

Nachstehenden Erlaß des Herrn Finanzministers
des Landes Nordrhein-Westfalen geben wir hier-
mit bekannt. Auf die Veröffentlichung des Be-
zugerlasses im Kirchlichen Amtsblatt 1957 S. 114
weisen wir gleichzeitig hin.

Düsseldorf, 29. Juni 1959

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
S 2176 — 2795/VB — 2

An die
Oberfinanzdirektionen
Düsseldorf in Düsseldorf
Köln in Köln
Münster in Münster (Westf.)

Zur Bekanntgabe geeignet!

Für die Lohnsteuerkartei geeignet!

Betr.: Unmittelbare Zahlung der Prämien an
die Versicherungsunternehmen bei befreienden
Lebensversicherungsverträgen.

Bezug: Mein Erlaß vom 26. September 1957
S 2176 -6722/VB-2.

Aufwendungen des Arbeitgebers für die Zu-
kunftssicherung des Arbeitnehmers werden steuer-
lich nur dann als solche anerkannt, wenn die Bei-
träge des Arbeitgebers von diesem unmittelbar an
das Versicherungsunternehmen gezahlt werden.
Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob diese
Einschränkung auch bei der Anerkennung befrei-
ender Lebensversicherungsverträge (Hinweis auf
den oben bezeichneten Erlaß) gelten soll.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Bundes-
minister der Finanzen und den Herren Finanz-
ministern (Finanzsenatoren) der anderen Länder
bin ich damit einverstanden, daß bei befrei-
enden Lebensversicherungsverträgen die Zah-
lung der Versicherungsbeiträge durch den Arbeit-
geber an den Arbeitnehmer einer unmittelbaren
Leistung an die Versicherungsgesellschaft gleich-
gestellt wird. Voraussetzung ist, daß der Arbeit-
nehmer sich verpflichtet, dem Arbeitgeber nach
Ablauf des Kalenderjahres eine Bestätigung der
Versicherungsgesellschaft vorzulegen, wonach er
die auf Grund des Versicherungsvertrags für das
abgelaufene Kalenderjahr zu zahlenden Prämien
entrichtet hat. Diese Bestätigung ist als Beleg zum
Lohnkonto zu nehmen. Dadurch dürfte eine miß-
bräuchliche Verwendung der Arbeitgeberzuschüsse
in der Regel ausgeschlossen sein.

Diese Regelung gilt sowohl bei Arbeitnehmern
im öffentlichen als auch bei Arbeitnehmern im
privaten Dienst.

Im Auftrag
gez. Hackert

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch
folgendes festgesetzt:

§ 1

Die bisher zur Evangelischen Kirchengemeinde
C r a n g e (Kirchenkreis Herne) gehörenden evan-

gelischen Bewohner, welche im Gebiet zwischen der Stadtkreisgrenze Herne/Wanne-Eickel und der Mitte der Hertenerstraße, der Rottstraße und der Wiesenstraße sowie im letzten Haus am Schmiedeshof wohnen, werden in die Evangelische Kirchengemeinde Baukau, gleichfalls Kirchenkreis Herne, umgepfarrt.

§ 2

Die Grenzen der Evangelischen Kirchengemeinde Baukau decken sich nunmehr im Westen mit den Grenzen der kreisfreien Stadt Herne an den gleichen Stellen.

§ 3

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1959 in Kraft.

Bielefeld, den 26. Mai 1959

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L.S.) Dr. Steckelmann

Nr. 9383/A 5—05 b/Crange-Baukau

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 26. Mai 1959 von der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld kirchlicherseits ausgesprochenen Umpfarrung von Evangelischen der Kirchengemeinde Crange (Wanne-Eickel) in die evangelische Kirchengemeinde Baukau (Herne) erteile ich hiermit auf Grund der von dem Herrn Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf gegebenen Ermächtigung die Staatsgenehmigung gemäß Art. 4 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (GS.S.221) in Verbindung mit § 3 Ziffer 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. August 1924 (GS.S.594).

Arnsberg, den 10. September 1959

Der Regierungspräsident

Im Auftrage

(L.S.) gez. Unterschrift

41. Nr. B 31 E

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Holte, Kirchenkreis Gütersloh, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz im Sozialwerk Stukenbrock errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1959 in Kraft.

Bielefeld, den 29. September 1959

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L.S.) Dr. Thümmel

19812/Holte 1 (2)

Persönliche und andere Nachrichten

Bestätigt ist

die von der Kreissynode Halle am 14. September 1959 vollzogene Wahl des Pfarrers Max Rietbrock in Versmold zum Superintendenten des Kirchenkreises Halle.

Zu besetzen sind

die durch die Berufung des Pfarrers Hentschel nach Stolberg/Rheinland erledigte (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Haltern, Kirchenkreis Recklinghausen. Das Landeskirchenamt macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch. Bewerbungsgesuche sind an das Landeskirchenamt zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Klempt nach Dortmund-Brünninghausen erledigte (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ramsbeck-Bestwig, Kirchenkreis Soest. Das Landeskirchenamt macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch. Bewerbungsgesuche sind an das Landeskirchenamt zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Kenter nach Windheim erledigte (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wiemelhausen, Kirchenkreis Bochum. Das Landeskirchenamt macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch. Bewerbungsgesuche sind an das Landeskirchenamt zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen sind

Pfarrer Gerhard Kenter, bisher in Bochum-Wiemeselhausen, zum Pfarrer der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Windheim, Kirchenkreis Minden, als Nachfolger des nach Siegen berufenen Pfarrers Wichmann;

Hilfsprediger Egon Brinkschmidt zum Pfarrer der Kirchengemeinde Senne II, Kirchenkreis Gütersloh, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Wolfgang Gerlach zum Pfarrer der Kirchengemeinde Massen, Kirchenkreis Unna, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Horst Hermsmeier zum Pfarrer der Kirchengemeinde Finnentrop, Kirchenkreis Plettenberg, als Nachfolger des Pfarrers Rohde, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger Friedrich Hufendiek zum Pfarrer der Matthäus-Kirchengemeinde in Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, als Nachfolger des Pfarrers Herbert Sewing;

Hilfsprediger Hermann Keune zum Pfarrer der Kirchengemeinde Grevenbrück, Kirchenkreis Plettenberg, als Nachfolger des nach Remscheid berufenen Pfarrers Goudefroy;

Hilfsprediger Ernst-August Kley zum Pfarrer der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Witten, Kirchenkreis Hattingen-Witten, als Nachfolger des Pfarrers Leyen, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger Lothar Krumme zum Pfarrer der Kirchengemeinde Brake, Kirchenkreis Bielefeld, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Heinrich Lotz zum Pfarrer des Kirchenkreises Halle in die neu errichtete Pfarrstelle;

Hilfsprediger Gerhard Springer zum Pfarrer der Kirchengemeinde Hüls, Kirchenkreis Recklinghausen, als Nachfolger des Pfarrers Ferke, der in den Ruhestand getreten ist.

Prüfung von Kirchenmusikern

Das mittlere Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegung der Prüfung erhalten:

Christa Ewert, Berlin-Hermsdorf, Silvesterweg 27;

Christel Homeyer, Unna, Hellweg 3;

Johannes Mittring, Bochum, Dippelstr. 25
(stud. mus. in Köln);

Monika Pohlmann, Menden, Heimker Weg 3
(katechetische Prüfung).

Das kleine Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegung der Prüfung erhalten:

Ilse Rütter, Duisburg-Beeck, Pothmannstr. 13;
Olaf Strauß, Heilbronn/Neckar, Lammgasse 21
(katechetische Prüfung);

Diakonisse Rita Zünd, Bern/Schweiz, Diakonissenhaus.

Berufung von Kreiskirchenmusikwarten

Zu Kreiskirchenmusikwarten sind mit Wirkung vom 1. September 1959 für die Dauer von 5 Jahren folgende Kirchenmusiker berufen:

für den Kirchenkreis Hagen:
Studienrätin Käthe Hyprath;

für den Kirchenkreis Hamm:
Kantor Adolf Weyand;

für den Kirchenkreis Hattingen-Witten:
Professor Wolfgang Auler;

für den Kirchenkreis Lüdenscheid:
Kantor Oswald Schrader;

für den Kirchenkreis Minden:
Professor Ernst-Günther Pook;

für den Kirchenkreis Münster:
Kantor Wolfgang Klare;

für den Kirchenkreis Recklinghausen:
Kantor Erich Hausberg;

für den Kirchenkreis Schwelm:
Kantor Paul-Friedrich Littmann;

für den Kirchenkreis Vlotho:
Kantor Herbert Heibredner.

Kirchenuhr

Gebrauchtes, guterhaltenes Werk einer Kirchenglocke, Handaufzug, für 4 Zifferblätter ausreichend, unentgeltlich abzugeben. Interessenten wollen sich an die Evangelische Kirchengemeinde Weidenau (Sieg) wenden.

Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung.

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5. — Fernruf Nr.: 64711-13/65547-48. — Bezugspreis vierjährlich 2,50 DM. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 140 69 beim Postscheckamt Dortmund; Konto Nr. 525 bei der Stadtparkasse Bielefeld, Konto Nr. 2/189 bei der Darlehensgenossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. — Druck: Deutscher Helmat-Verlag, Bielefeld.